



Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EG IVöB)

Fassung für das Vernehmlassungsverfahren, Mai 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	1
2. Ausgangslage	1
3. Grundzüge der Neuregelung: Änderungen des öffentlichen Beschaffungsrechts im Kanton Bern	2
3.1 Kapitel 1. Gegenstand, Zweck und Begriffe	2
3.2 Kapitel 2. Geltungsbereich	3
3.3 Kapitel 3. Allgemeine Grundsätze	3
3.4 Kapitel 4. Vergabeverfahren	3
3.5 Kapitel 5. Vergabeanforderungen	4
3.6 Kapitel 6. Ablauf des Vergabeverfahrens	5
3.7 Kapitel 7. Fristen und Veröffentlichungen, Statistik	6
3.8 Kapitel 8. Rechtsschutz	6
4. Erlassform	6
5. Rechtsvergleich	7
6. Umsetzung	7
7. Erläuterungen zu den Artikeln	7
8. Finanzielle Auswirkungen	10
9. Personelle und organisatorische Auswirkungen	10
9.1 Personelle Auswirkungen	10
9.1.1 Bei den Beschaffungsstellen	10
9.1.2 Bei den Beschwerdeinstanzen	11
9.2 Organisatorische Auswirkungen	11
10. Auswirkungen auf die Gemeinden	11
11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	11
12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens / der Konsultation	12
13. Antrag / Anträge	12

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EG IVöB)

1. Zusammenfassung

Die total revidierte Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 (IVöB 2019) regelt, wie der Kanton und die Gemeinden öffentliche Aufträge vergeben, also wie sie Güter, Dienstleistungen und Bauten einkaufen. Die IVöB 2019 modernisiert das öffentliche Beschaffungswesen der Kantone und harmonisiert es mit dem Recht des Bundes.

Die Revision führt zu keiner grundlegenden Änderung des öffentlichen Beschaffungswesens. Aber sie verfolgt neben der Rechtsvereinheitlichung auch politische Ziele, nämlich die stärkere Berücksichtigung der ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Nachhaltigkeit bei öffentlichen Aufträgen, und die Stärkung des Qualitätswettbewerbs gegenüber dem Preiswettbewerb. Beides stärkt die Chancen von Schweizer Unternehmen zum Erhalt von Aufträgen. Zudem führt die IVöB 2019 neue Beschaffungsmethoden ein und macht es einfacher, Anbieter, die unzuverlässig arbeiten oder sich nicht an Vorschriften halten, von Aufträgen auszuschliessen. Dies stärkt den fairen Wettbewerb mit gleich langen Spiessen. Das Beschaffungsverfahren und die Schwellenwerte bleiben grundsätzlich unverändert, aber viele Einzelheiten des Verfahrens werden angepasst.

Die IVöB 2019 wurde im November 2019 von der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) als Interkantonales Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB) einstimmig verabschiedet. Sie wurde von Fachleuten der Kantone und des Bundes zusammen mit dem weitgehend gleichlautenden neuen Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB 2019) erarbeitet, das das Bundesparlament am 21. Juni 2019 einstimmig annahm.¹

BöB und IVöB 2019 dienen der Umsetzung des 2012 ebenfalls total revidierten Übereinkommens der Welthandelsorganisation (WTO) über das öffentliche Beschaffungswesen (Government Procurement Agreement, GPA 2012).² Mit der vom Bundesparlament im Juni 2019 ebenfalls beschlossenen Ratifizierung des GPA 2012 werden auch die Kantone zu deren Umsetzung im kantonalen öffentlichen Beschaffungsrecht verpflichtet. Dies soll im Kanton Bern mit dem Beitritt zur IVöB 2019 erfolgen, der Gegenstand dieses Einführungsgesetzes ist. Das bestehende Gesetz (ÖBG) und die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV) werden aufgehoben und durch eingeschränktere Ausführungsbestimmungen zur IVöB 2019 ersetzt.

2. Ausgangslage

Für die Ausgangslage und die Erläuterungen zur IVöB 2019 wird auf die Musterbotschaft der BPUK zur IVöB 2019 verwiesen. Diese Musterbotschaft findet sich im Anhang sowie in www.bpuk.ch/bpuk/konkordate/ivoeb/ivoeb-2019. Dieser Vortrag befasst sich nur mit den Auswirkungen der IVöB 2019, die konkret den Kanton Bern betreffen.

Der Kanton Bern ist bereits Mitglied der IVöB vom 25. November 1994 mit Änderungen vom 15. März 2001 ([IVöB 2001](#)).³ Dieses nun abzulösende Konkordat harmonisierte bestimmte Grundzüge des öffentlichen Beschaffungsrechts der Kantone, liess aber viel Spielraum für das kantonale Recht. Daher bestehen mit dem Gesetz vom 11.06.2002 über das öffentliche Be-

¹ [BBJ 2019 4505](#), [Curia Vista 17.019](#)

² [BBJ 2017 2175](#), [BBJ 2019 4591](#), [Curia Vista 17.020](#)

³ BSG 731.2-1

schaffungswesen ([ÖBG](#))⁴ und mit der Verordnung vom 16.10.2002 über das öffentliche Beschaffungswesen ([ÖBV](#))⁵ auch kantonale Erlasse zum öffentlichen Beschaffungsrecht. Die IVöB 2019 regelt dagegen grundsätzlich das ganze öffentliche Beschaffungsrecht. Für ÖBG und ÖBV besteht daher kein Raum mehr, und sie sind aufzuheben. Sie werden durch eingeschränktere Ausführungsbestimmungen zur IVöB 2019 zu ersetzen sein.

Die Volksinitiative «[Für fairen Wettbewerb und zum Schutz von Gewerbe und Beschäftigten im Kanton Bern](#)», die im Oktober 2018 zustande kam, hätte zu Konflikten mit der IVöB 2019 geführt. Das Initiativkomitee zog die Initiative aber im Januar 2020 zugunsten der Umsetzung der IVöB 2019 zurück.

Ein Gegenstand einer politischen Diskussion im Kanton Bern könnte die so genannte «Preisniveaunklausel» in Art. 29 Abs. 1 des BöB 2019 sein. Diese Bestimmung will Schweizer Anbieter gegenüber ausländischen, die von einem tieferen Preisniveau profitieren, besser stellen. Weil sie gegen das WTO-Recht verstösst, kann sie nur ausserhalb des Staatsvertragsbereichs, also bei relativ kleinen Aufträgen, angewendet werden. Das Bundesparlament nahm diese Klausel gegen den Antrag des Bundesrates in das BöB 2019 auf. Aus der Sicht des Regierungsrates bringt diese Klausel keinen Mehrwert für die Berner und Schweizer Wirtschaft: Vor allem kleinere Aufträge gehen ohnehin praktisch immer an Schweizer Anbieter (im Jahr 2019 z.B. gingen alle 541 auf [simap.ch](#) publizierten Zuschläge des Kantons an Schweizer Unternehmen), und die Umsetzung einer solchen Bestimmung wäre methodisch unklar und für Anbieter wie Vergabestellen aufwändig. Daher lehnte es die BPUK auch ab, sie in die IVöB 2019 zu übernehmen. Die Motion 001-2020 verlangte dennoch, die Preisniveaunklausel im Kanton Bern anzuwenden. Das Büro des Grossen Rates wies die Motion wegen dem laufenden Gesetzgebungsverfahren zum EG IVöB zurück. Die BPUK hat zur Preisniveaunklausel bei Prof. Hans Ruedi Trüb und Dr. Martin Zobl ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, das die BPUK im Juni 2020 den Kantonen zustellen und später publizieren will. Das Gutachten kommt gemäss einer Mitteilung der BPUK zum Schluss, dass «die Preisniveau-Klausel nur in wenigen Fällen rechtlich zulässig ist. Zusätzlich würde die praktische Umsetzung die Vergabestellen und Gerichte vor schwierige Wertungs- und Auslegungsfragen stellen. Denn es fehlen zweckmässige und gerichtlich überprüfbare Messgrössen, wie eine allfällige Preiskorrektur konkret vorzunehmen wäre. Im Gutachten werden alternative Ansätze aufgezeigt, die zielführender sind, um den Bedürfnissen der KMU Rechnung zu tragen.» Diesen Empfehlungen wird beim Erarbeiten der Ausführungsbestimmungen Rechnung zu tragen sein.

3. Grundzüge der Neuregelung: Änderungen des öffentlichen Beschaffungsrechts im Kanton Bern

Für einen Überblick über die IVöB 2019 vgl. die Musterbotschaft im Anhang, S. 7 ff.

In den Grundzügen bleibt das öffentliche Beschaffungsrecht im Kanton Bern auch mit der IVöB 2019 dasselbe. Namentlich ändert sich fast nichts an den Schwellenwerten und nichts an den Verfahrensarten. Dennoch bringt die IVöB 2019 einige Änderungen gegenüber dem heutigen Recht. Die wichtigsten werden nachstehend zusammengefasst. Noch nicht berücksichtigt sind dabei die Änderungen, die sich allenfalls aus den Ausführungsbestimmungen ergeben.

3.1 Kapitel 1. Gegenstand, Zweck und Begriffe

Im 1. Kapitel der IVöB 2019 erfuhr vor allem der Zweckartikel (Art. 2 IVöB 2019) Änderungen. Das Beschaffungsrecht soll nicht mehr nur dem wirtschaftlichen Einsatz der öffentlichen Mittel dienen, sondern auch dem volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen Einsatz der Mittel. Die beiden letzten Nachhaltigkeitsaspekte werden in der IVöB 2019 wiederholt aufgegriffen und konkretisiert.

Die vom Bundesparlament ins BöB 2019 eingefügte und von dort übernommene «volkswirtschaftliche Nachhaltigkeit» widerspiegelt eine politische Erwartung zur verstärkten Berück-

⁴ BSG 731.2

⁵ BSG 731.21

sichtigung von Schweizer Unternehmen (Musterbotschaft S. 25). Übergeordnetes Recht setzt dem aber enge Schranken: Das Binnenmarktgesetz des Bundes ([BGBM, Art. 5](#)) verbietet weiterhin eine Benachteiligung von Anbietern aus anderen Kantonen. Und das WTO-Beschaffungsübereinkommen ([GPA 1994](#)⁶ bzw. neu GPA 2012), soweit es anwendbar ist, verbietet weiterhin eine Benachteiligung von Anbietern aus anderen GPA-Mitgliedstaaten, etwa aus der EU.

3.2 Kapitel 2. Geltungsbereich

Der IVöB 2019 unterstehen grundsätzlich die gleichen Auftraggeber sowie die gleichen Aufträge wie nach dem alten Recht. Die von Lehre und Praxis entwickelten Ausnahmen vom Geltungsbereich werden nun ausdrücklich erwähnt (Art. 10 IVöB 2019), etwa für Grundstücksgeschäfte, Quasi-In-House-Beschaffungen (bei staatseigenen Unternehmen) oder In-State-Beschaffungen (bei anderen Vergabestellen).

Neu gilt das öffentliche Beschaffungsrecht nicht mehr für Aufträge der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen (wie die [BPK](#) und [BLVK](#)), und auch nicht mehr für Aufträge an Organisationen der Arbeitsintegration (Art. 10 Abs. 1 Bst. e und g IVöB 2019). Aber die Kantone können den Geltungsbereich auf diese (und ggf. andere) Aufträge wieder ausdehnen (Art. 63 Abs. 4 IVöB 2019). Dies wird im Rahmen der Ausführungsbestimmungen zu prüfen sein.

Neu gilt das öffentliche Beschaffungsrecht explizit auch für die Übertragung öffentlicher Aufgaben oder von Konzessionen (Art. 9 IVöB 2019). Kantonales Gesetzesrecht kann diese Geltung wieder ausschliessen. In vielen Fällen ist das aber nicht nötig, weil eine Ausschreibung z.B. schon wegen den Ausnahmen in Art. 10 IVöB 2019 nicht nötig ist: Wenn z.B. eine Gemeinde die Aufgabe der Abfallentsorgung an ein der Gemeinde gehörendes Unternehmen überträgt, kann dieses den Auftrag i.d.R. ohne Ausschreibung erhalten, entweder als selbst ausschreibungspflichtiger Träger öffentlicher Aufgaben (Art. 4 Abs. 4 IVöB 2019) gemäss dem In-State-Privileg (Art. 10 Abs. 2 Bst. b IVöB 2019), oder als im Wesentlichen nur für den Eigentümer arbeitendes Unternehmen gemäss dem Quasi-In-House-Privileg (Art. 10 Abs. 2 Bst. d IVöB 2019). Aufträge an gemeinnützige Organisationen sind ebenfalls vergabefrei (Art. 10 Abs. 1 Bst. e IVöB 2019). Kommunale gesetzliche Direktvergaben an private kommerzielle Unternehmen bleiben aber unzulässig.

3.3 Kapitel 3. Allgemeine Grundsätze

Die Anforderungen an die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen, der Lohngleichheit und des Umweltrechts (Art. 12 IVöB 2019) sind konkreter formuliert. Die Anbieter müssen die Vorgaben ihren Subunternehmern überbinden. Ausländische Anbieter müssen im Ausland neu mindestens internationale Abkommen im Umwelt- und Arbeitsbereich einhalten. Die Kontrolle kann zentral durch geeignete Behörden erfolgen.

Die strenge Praxis zur Vorbefassung von Beschaffungspersonal und Anbietern wird mit Art. 14 IVöB 2019 gelockert. Vorbefasste Anbieter müssen nicht mehr ausgeschlossen werden, wenn ihr Vorteil ausgeglichen werden kann oder sonst kein Wettbewerb möglich wäre. Eine Marktabklärung (z.B. durch Erkundigungen bei Anbietern oder ein «request for information», RFI) führt nicht zur Vorbefassung der Anbieter, aber die Ergebnisse müssen in den Ausschreibungsunterlagen offengelegt werden. Dies ermöglicht den Auftraggebern eine einfachere und gründlichere Marktabklärung und damit eine besser dem Markt angepasste Ausschreibung.

3.4 Kapitel 4. Vergabeverfahren

In Bezug auf die Schwellenwerte (Art. 16 und Anhänge zur IVöB 2019) ändert sich nur etwas: Neu gilt für Lieferungen und Dienstleistungen einheitlich ein Schwellenwert von CHF 150'000 für das Einladungsverfahren. Bisher galt für Lieferungen ein Schwellenwert von CHF 100'000.

⁶ Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 1994, SR 0.632.231.422

Auch der Katalog der Ausnahmegründe, die eine überschwellige freihändige Beschaffung erlauben (Art. 21 IVöB 2019), erfährt Änderungen. Für Folgeaufträge gilt neu, dass sie freihändig zulässig sind, wenn «ein Wechsel des Anbieters für Leistungen zur Ersetzung, Ergänzung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich [ist], erhebliche Schwierigkeiten bereiten oder substanzielle Mehrkosten mit sich bringen [würde]». Dies deckt viele Fälle ab, in denen aus technischen oder Know-how-Gründen eine faktische Abhängigkeit vom bestehenden Anbieter besteht. Vermutlich wird die Gerichtspraxis aber weiterhin verlangen, dass der Grundauftrag rechtmässig vergeben wurde und die Folgeaufträge nicht der Umgehung der Ausschreibungspflicht dienen. Nicht mehr vorgesehen ist dagegen der Ausnahmegrund der in der Grundausschreibung vorbehaltenen Folgeaufträge.

Die IVöB 2019 sieht auch neue Beschaffungsmethoden vor, die in der Praxis teils schon vorkommen und die im Rahmen eines Einladungs-, offenen oder selektiven Verfahrens angewendet werden können:

- Mit elektronischen Auktionen (Art. 23 IVöB 2019) können standardisierte Leistungen weitgehend automatisiert beschafft werden.
- Mit einem Dialog (Art. 24 IVöB 2019) kann der Auftraggeber den Leistungsgegenstand oder die Lösungswege bei komplexen oder innovativen Leistungen im Austausch mit den Anbietern konkretisieren.
- Mit Rahmenverträgen (Art. 25 IVöB 2019) kann ein Auftraggeber einem oder mehreren Anbietern einen Auftrag für Leistungen erteilen, die während einer gewissen Zeit abgerufen werden sollen.

3.5 Kapitel 5. Vergabeanforderungen

Nicht mehr zulässig ist als Eignungskriterium das Verlangen von Referenzaufträgen aus der öffentlichen Verwaltung (Art. 27 Abs. 4 IVöB 2019).

Auftraggeber oder zuständige Behörden können neu Verzeichnisse geeigneter Anbieter führen (Art. 28 IVöB 2019). Die bisher vom kantonalen Recht vorgesehenen Zertifikate über die Erbringung der Nachweise für die Teilnahme an Beschaffungsverfahren (Art. 20 Abs. 2 ÖBV) sind dagegen in der IVöB nicht vorgesehen. Im Rahmen der Erarbeitung der Ausführungsbestimmungen ist zu prüfen, ob der Bedarf dafür weiterhin besteht.

Die IVöB erwähnt mehr mögliche Zuschlagskriterien als bisher (Art. 29 IVöB 2019). Diese könnten aber grundsätzlich auch schon nach dem geltenden Recht eingesetzt werden. Das neu mögliche Kriterium «Plausibilität des Angebots» soll den Qualitätswettbewerb fördern (Musterbotschaft S. 68). Angebote dürfen mit diesem Kriterium aber nicht nur deswegen schlechter bewertet werden, weil sie «zu» preisgünstig sind, sondern nur, wenn wahrscheinlich ist, dass sie so nicht umsetzbar sind und daher das Risiko von Mehrkosten oder anderen Komplikationen droht. Dies, weil der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit weiterhin gilt, und weil ungewöhnlich günstige bzw. nicht kostendeckende Angebote erlaubt bleiben. Sie müssen aber besonders geprüft werden (Art. 38 Abs. 3 IVöB 2019, Musterbotschaft S. 86, s. auch unten zu Art. 44 IVöB 2019).

Neben Eignungs- und Zuschlagskriterien erwähnt die IVöB 2019 in Art. 30 neu auch die in der Praxis bereits verwendete Kategorie der technischen Spezifikationen. Dies sind zwingend zu erfüllende Anforderungen an die Leistung. Sie können wie die Zuschlagskriterien ausdrücklich auch ökologischer Natur sein (z.B. maximaler Energieverbrauch oder CO₂-Ausstoss).

Der Auftraggeber kann Bietergemeinschaften und Subunternehmer (oder wohl auch nur Sub-Subunternehmer) ausschliessen (Art. 31 IVöB 2019). Im Interesse des Wettbewerbs und der KMU sollte das aber nur ausnahmsweise erfolgen. Er kann die elektronische Einreichung von Angeboten zulassen (Art. 34 IVöB 2019) und damit vom verwaltungsverfahrenrechtlichen

Grundsatz abweichen, dass Eingaben handschriftlich zu unterzeichnen sind (Art. 32 Abs. 2 [VRPG](#)).⁷

3.6 Kapitel 6. Ablauf des Vergabeverfahrens

Die Ausschreibung und die Ausschreibungsunterlagen müssen einige zusätzliche Angaben enthalten (Art. 35f. IVöB 2019):

- In den Ausschreibungstext auf [simap.ch](#) gehören neu auch CPV- und ggf. CPC-Klassifikation; allfällige Optionen und Lose; Einschränkungen von Bietergemeinschaften, Subunternehmern und Varianten; Hinweise auf besondere Methoden (Dialog, Auktion, Zwei-Couvert-Methode); besondere Formerfordernisse; Angebotssprache; Eignungsnachweise; Anzahl der zugelassenen Anbieter im selektiven Verfahren; Gültigkeitsdauer der Angebote; Betroffenheit des Staatsvertragsbereichs; gegebenenfalls zum Verfahren zugelassene, vorbefasste Anbieter; und bei wiederkehrend benötigten Leistungen wenn möglich eine Angabe des Zeitpunktes der nachfolgenden Ausschreibung.
- In die Ausschreibungsunterlagen gehören neu auch technische Spezifikationen und Konformitätsbescheinigungen; die Gewichtung der Kriterien; einzureichende Unterlagen; ggf. Angaben zur elektronischen Einreichung oder elektronischen Auktion; die Währung des Angebots sowie die Termine.

Der Auftraggeber kann neu vorschreiben, dass Leistung und Preis in zwei separaten Couverts (oder wohl auch elektronischen Eingaben) anzubieten sind («Zwei-Couvert-Methode»). Diesfalls wird zuerst das Leistungscouvert geöffnet und bewertet, und erst dann das Preiscover geöffnet und bewertet (Art. 38 IVöB 2019). Dies soll im Interesse des Qualitätswettbewerbs verhindern, dass der Auftraggeber sich bei der Qualitätsbewertung bewusst oder unbewusst auch vom Preis leiten lässt.

Das bisher geltende Verhandlungsverbot bzw. der Grundsatz der Unveränderlichkeit der Angebote wird durch die in der Praxis teils bereits genutzte Möglichkeit der Angebotsbereinigung (Art. 39 IVöB 2019) relativiert. Eine solche Bereinigung und eine Anpassung der Angebote nach der Öffnung sind möglich, wenn dies zur Vergleichbarmachung oder wegen Leistungsänderungen nötig ist. Reine Preisverhandlungen («Abgebotsrunden») bleiben aber verboten (Art. 11 Bst. d IVöB 2019).

Wenn die Bewertung sehr aufwändig ist (z.B. wegen Tests oder Pilotversuchen) kann der Auftraggeber die Detailbewertung auf die drei Angebote einschränken, die anhand der Unterlagen als die besten erscheinen (Art. 40 IVöB 2019).

Der Zuschlag ist dem «vorteilhaftesten» statt wie bisher dem «wirtschaftlich günstigsten» Angebot zu erteilen (Art. 41 IVöB 2019). Eine praktische Auswirkung hat diese dem GPA entnommene neue Wortwahl aber nicht: Das vorteilhafteste Angebot ist dasselbe wie das wirtschaftlich günstigste, nämlich das Angebot mit den meisten Bewertungspunkten für den Preis und die Qualität, und damit mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis (Musterbotschaft S. 80 f.).

Ein Verfahrensabbruch (Art. 43 IVöB 2019) ist neu ausdrücklich auch zulässig, wenn die eingereichten Angebote nicht finanzierbar sind oder wenn der Auftraggeber das beabsichtigte Vorhaben nicht mehr verwirklichen will.

Ein Ausschluss vom Verfahren und ein Widerruf des Zuschlags (Art. 44 IVöB 2019) ist aus mehr Gründen als bisher zulässig, etwa:

- bei Korruption oder unlauterem Wettbewerb,
- wenn Anbieter frühere öffentliche Aufträge mangelhaft erfüllt haben oder in anderer Weise erkennen liessen, keine verlässlichen und vertrauenswürdigen Vertragspartner zu sein. Der Auftraggeber kann dies auch auf eigene Erfahrungen stützen (Musterbotschaft S. 84).

In vielen Fällen genügen schon hinreichende Anhaltspunkte für einen Ausschluss, etwa bei

⁷ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23.05.1989, BSG 155.21

- Verstössen gegen das Wettbewerbs- und Umweltrecht und die Gesetzgebung gegen Schwarzarbeit,
- Missachtung der Vertraulichkeit, der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen oder der Lohnleichheit von Frau und Mann,
- ungewöhnlich niedrigen Angeboten, deren vertragskonforme Umsetzung nicht garantiert werden kann, oder
- Verstössen der Anbieter gegen Berufsregeln oder bei Handlungen oder Unterlassungen, die ihre berufliche Ehre oder Integrität beeinträchtigen.

Dies stärkt die Möglichkeiten der Auftraggeber, «schwarze Schafe» unter den Anbietern nicht mehr berücksichtigen zu müssen, deutlich, und fördert so den fairen Wettbewerb (Art. 1 IVöB 2019).

Anbieter oder neu auch Subunternehmer, die in schwerwiegender Weise gegen Vorschriften verstossen, können nicht nur für bis zu fünf Jahren von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen werden, sondern neu auch mit einer Busse von bis zu 10% der Auftragssumme bestraft werden. Sanktionierte Unternehmen werden neu in einer zentralen Liste der BPUK geführt (Art. 45 IVöB 2019).

3.7 Kapitel 7. Fristen und Veröffentlichungen, Statistik

Die Mindestangebotsfrist von 40 Tagen im Staatsvertragsbereich kann neu deutlich verkürzt werden, wenn die Ausschreibung und ihre Unterlagen elektronisch veröffentlicht werden (was der Normalfall sein sollte), wenn elektronische Angebote entgegengenommen werden und wenn die Ausschreibung vorher angekündigt wurde. Beim elektronischen Einkauf gewerblicher Waren und Dienstleistungen kann die Frist auf bis zu 10 Tage verkürzt werden (Art. 47 IVöB 2019). So lassen sich Beschaffungsverfahren beschleunigen, was aber auch höhere Ansprüche an die Flexibilität und Verfügbarkeit der Anbieter stellt.

Ausschreibungsunterlagen müssen grundsätzlich elektronisch auf simap.ch zur Verfügung gestellt werden, und zwar stets kostenlos (Art. 48 Abs. 2 IVöB 2019).

Die Sprache der Ausschreibung und des Angebots wird von der IVöB 2019 nur oberflächlich geregelt (Art. 48 Abs. 4 und 5). Dies wird in den Ausführungsbestimmungen zu konkretisieren sein, voraussichtlich analog zur heutigen Regelung (Art. 8 f. ÖBV).

3.8 Kapitel 8. Rechtsschutz

Verfügungen (auch Zuschläge) müssen neu summarisch begründet werden, d.h. mit relativ wenigen Angaben, die es jedoch erlauben müssen, den Entscheid in den Grundzügen nachzuvollziehen (Musterbotschaft S. 94). Sie können wie bisher individuell per Post eröffnet werden, oder im Rahmen der Publikation des Zuschlags auf simap.ch (Art. 51 IVöB 2019).

Die Auftraggeber werden aber weiterhin ein Interesse daran haben, den unterlegenen Anbietern auf Wunsch schon während der Beschwerdefrist individuell weitere Erläuterungen anzubieten («Debriefing»). Sonst müssten die Anbieter nämlich Beschwerde führen, um Akteneinsicht und damit weitere Informationen zu den Entscheidgründen zu erhalten (Art. 51 Abs. 1, Art. 57 IVöB 2019).

Neu ist das Verwaltungsgericht einzige kantonale Beschwerdeinstanz für alle beschaffungsrechtlichen Verfügungen (Art. 52 IVöB 2019). Die bisher vorgelagerte Verwaltungsbeschwerde vor der zuständigen Direktion bzw. dem zuständigen Regierungsstatthalteramt entfällt damit. Dies beschleunigt das Verfahren und wird zur Vereinheitlichung der Praxis beitragen.

Die Beschwerdefrist beträgt neu 20 statt 10 Tage (Art. 56 IVöB 2019).

4. Erlassform

Der Grosse Rat genehmigt die interkantonalen Verträge, soweit diese nicht in die alleinige Zuständigkeit des Regierungsrates fallen, was hier nicht der Fall ist (Art. 74 Abs. 2 Bst. b KV).

Daher muss der Grosse Rat über den Beitritt des Kantons Bern zur IVöB 2019 entscheiden. Zur Umsetzung der IVöB 2019 sind zudem kantonale Ausführungsbestimmungen nötig (s. unten zu Art. 4 EG IVöB). Die entsprechende Kompetenzdelegation an den Regierungsrat muss durch Gesetz erfolgen (Art. 69 Abs. 2 KV). Auch der Umfang des Rechtsschutzes muss durch ein Gesetz geregelt werden (s. unten zu Art. 3 EG IVöB). Zudem muss mit dem ÖBG ein bestehendes Gesetz aufgehoben werden. Der Beitritt zur IVöB 2019 ist daher durch ein Gesetz vorzunehmen.

Gemäss Ziff. 2.2.1.1 der Rechtsetzungstechnischen Richtlinien des Kantons Bern (RTR) erhalten Gesetze, die unmittelbar der Einführung von Bundesrecht dienen, die Bezeichnung «Einführungsgesetz». Das EG IVöB dient zwar nicht der Einführung von Bundesrecht, aber von anderem übergeordnetem Recht, nämlich von interkantonalem Recht. Es enthält Bestimmungen, die über den blossen Beitritt zur IVöB 2019 hinausgehen. Daher rechtfertigt es sich, das Gesetz als Einführungsgesetz statt als Beitrittsgesetz zu bezeichnen (vgl. Ziff. 3.1 RTR).

5. Rechtsvergleich

Der Erlass basiert auf dem Muster-Beitrittsgesetz der BPUK in www.bpuk.ch/bpuk/konkordate/ivoeb/ivoeb-2019. Er gleicht daher voraussichtlich den analogen Beitritts- bzw. Einführungserlassen der anderen Kantone, die parallel zum EG IVöB vorbereitet werden.

Einzelne Bestimmungen aus dem Muster-Beitrittsgesetz der BPUK wurden *nicht* in das EG IVöB übernommen, da für sie kein Bedarf ersichtlich ist, oder diese Themen bei Bedarf im Rahmen der Ausführungsbestimmungen (Art. 4 EG IVöB) geregelt werden können:

- Fristen und Fristverkürzung im Nichtstaatsvertragsbereich (Ziff. 3 des Mustergesetzes).
- Bezeichnung des für das Verfügungs- und Beschwerdeverfahren massgeblichen kantonalen Rechts (Ziff. 5 des Mustergesetzes). Dass dies weiterhin das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) ist, ergibt sich ohne weiteres aus dem VRPG selbst.
- Die Kompetenzdelegation an den Regierungsrat betreffend öffentliche Offertöffnungen (Ziff. 6.d des Mustergesetzes) und die Bezeichnung zusätzlicher Publikationsorgane (Ziff. 6.e).
- Die Kompetenzdelegation an den Regierungsrat betreffend die Zuständigkeit zur Entgegennahme von Anzeigen über Verstösse der Anbieter gegen gesetzliche Vorschriften (Ziff. 6.k des Mustergesetzes). Grundsätzlich gelten auch für solche Fälle die allgemeinen Regeln über aufsichtsrechtliche Anzeigen (Art. 101 VRPG). D.h., Fehlverhalten von Anbietern kann der zuständigen Aufsichtsbehörde (etwa dem Amt für Wirtschaft) oder dem Auftraggeber mitgeteilt werden, und wenn dies nichts fruchtet, bei der entsprechenden vorgesetzten Behörde zur Anzeige gebracht werden.

Für die Unterschiede zwischen der IVöB 2019 und dem BöB 2019 vgl. das Vergleichsdokument der BPUK in www.bpuk.ch/bpuk/konkordate/ivoeb/ivoeb-2019.

6. Umsetzung

Die Umsetzung der IVöB 2019 obliegt wie die des bisherigen Beschaffungsrechts grundsätzlich den einzelnen Beschaffungsstellen. Sie werden dabei weiterhin von der zentralen Koordinationsstelle Beschaffung (ZKB) im Amt für Informatik und Organisation (KAIO) unterstützt. Sie berät die Beschaffungsstellen, stellt Vorlagen, Hilfsmittel sowie Aus- und Weiterbildungsangebote zur Verfügung, übernimmt weitere Querschnittsaufgaben und arbeitet mit dem Bund und den anderen Kantonen zusammen (Art. 19 [ÖÖBV](#)). Sie veröffentlicht die entsprechenden Informationen im Internet unter www.be.ch/beschaffung.

7. Erläuterungen zu den Artikeln

Für die Erläuterungen zu der IVöB 2019 wird auf die Musterbotschaft der BPUK im Anhang verwiesen. Die folgenden Erläuterungen betreffen das EG IVöB.

Die IVöB 2019 nennt nur die männliche Form von Wörtern, also z.B. nur den «Auftraggeber»; dafür nennt das BöB 2019 nur die weibliche Form («Auftraggeberin»). Für diese Lösung hat sich die Arbeitsgruppe des Bundes und der Kantone ihrer Auskunft zufolge aus Gründen der Lesbarkeit entschieden. Gemeint sind in beiden Erlassen beide Geschlechter. In Abweichung von den bernischen rechtsetzungstechnischen Vorschriften übernimmt das EG IVöB die sprachliche Konvention der IVöB 2019, um die Durchgängigkeit der Terminologie sicherzustellen.

Artikel 2

Trotz dem Beitritt zur IVöB 2019 bleibt der Kanton Bern formell noch Mitglied der bisherigen IVöB 2001, bis alle Kantone der IVöB 2019 beigetreten sind (s. Art. 5 Bst. f). Dies ist nötig, damit sich der Kanton Bern in dieser Übergangszeit weiterhin im von der IVöB 2001 geschaffenen interkantonalen Gremium (InöB), das aus den Mitgliedern der BPUK besteht, einbringen kann, bzw. damit das alte und neue InöB während der Übergangszeit personell identisch bleiben. Trotz dieser zeitweisen Doppelmitgliedschaft in beiden IVöB ergibt es sich aus Art. 64 IVöB 2019, dass für Beschaffungsverfahren, die ab Inkrafttreten des neuen Rechts gestartet werden, die neue IVöB 2019 gilt.

Artikel 3

Artikel 3 ist die einzige Ausführungsbestimmung von Gesetzesrang. Nach Art. 52 Abs. 1 IVöB 2019 ist gegen Verfügungen der Auftraggeber «mindestens ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Auftragswert» die Beschwerde zulässig. Das kantonale Recht muss also regeln, ob es den Rechtsschutz erst ab dem Schwellenwert des Einladungsverfahrens gewährt oder ob es den Rechtsschutz auf Aufträge mit geringerem Wert ausdehnt (Musterbotschaft, S. 95). Im Bundesrecht gilt der Rechtsschutz für Bauleistungen ab dem Schwellenwert des offenen oder selektiven Verfahrens, und für andere Leistungen ab dem Schwellenwert des Einladungsverfahrens (Art. 52 Abs. 1 BöB 2019).

Gemäss Artikel 3 bleibt es wie schon nach dem geltenden Recht (Art. 12 Abs. 3 ÖBG) dabei, dass der Rechtsschutz erst ab dem Schwellenwert des Einladungsverfahrens besteht, also ab CHF 150'000 bzw. im Bauhauptgewerbe CHF 300'000. Dies hat praktische Gründe. Bei unterschwelligen freihändigen Beschaffungen muss der Auftraggeber keinerlei Dokumentation anfertigen – also keine Kriterien festlegen und den Vergabeentscheid weder formalisieren noch begründen. Die rechtliche Überprüfung durch das Verwaltungsgericht würde sich daher mangels Aktengrundlagen sehr schwierig gestalten. Auch die möglichen Rügen wären stark eingeschränkt: Weil das unterschwellige freihändige Verfahren dem Auftraggeber sehr viel Freiheit in der Wahl des Vertragspartners lässt, könnte eine Beschwerdeführerin nicht z.B. Fehler bei der Evaluation geltend machen, sondern höchstens grobe Verletzungen beschaffungsrechtlicher Grundsätze (Musterbotschaft zu Art. 21 Abs. 1 IVöB 2019, S. 55).

Aus rechtsstaatlicher Sicht wäre zwar auch ein so eingeschränkter Rechtsschutz ein Vorteil (vgl. die Rechtsweggarantie in Art. 29a BV, die allerdings wie hier vorgesehen durch Gesetz eingeschränkt werden kann). In der Praxis wäre er aber unverhältnismässig. Um ihn verwirklichen zu können, müssten den Beschaffungsstellen auch für unterschwellige freihändige Vergaben umfangreiche Dokumentations- und Begründungspflichten auferlegt werden. Dieser Mehraufwand bei den Beschaffungsstellen und der Mehraufwand des Verwaltungsgerichts für die Behandlung entsprechender Beschwerden stünde in keinem sinnvollen Verhältnis zum praktischen Interesse, das jemand am Zuschlag eines kleinen Auftrags haben kann.

Artikel 4

Die Kantone können Ausführungsbestimmungen zur IVöB 2019 erlassen (Art. 63 Abs. 4 IVöB 2019). Die entsprechende Kompetenz wird wie im geltenden Recht (Art. 15 Abs. 1 ÖBG) dem Regierungsrat übertragen. Dies rechtfertigt sich, weil die damit zu regelnden Einzelheiten der Organisation und des Verfahrens gegebenenfalls rasch neuen wirtschaftlichen, politischen oder rechtlichen Gegebenheiten angepasst werden müssen.

Die nicht abschliessende Aufzählung in Abs. 2 vermittelt einen Überblick darüber, welche Themen aus heutiger Sicht Gegenstand der Ausführungsbestimmungen sein können. Ein massgebliches Vorbild werden auch die Ausführungsbestimmungen des Bundesrates zum BÖB 2019 sein, die im Zeitpunkt des ersten Entwurfs dieses Gesetzes noch nicht vorliegen.

- Abs. 2 Bst. a: Vgl. Ziff. 3.2 oben.
- Abs. 2 Bst. b: Nach dem geltenden Recht (Art. 6 Abs. 2 ÖBG) müssen überschwellige freihändige Vergaben, die etwa durch Dringlichkeit oder mangels Wettbewerb nötig werden (vgl. Art. 21 Abs. 2 IVöB 2019) anfechtbar auf simap.ch publiziert werden, sobald der Schwellenwert des offenen oder selektiven Verfahrens erreicht ist (CHF 250'000 bzw. im Bauhauptgewerbe 500'000). Nach Art. 48 Abs. 1 IVöB 2019 gilt diese Publikationspflicht nur im Staatsvertragsbereich, also meist ab CHF 350'000 oder 700'000. Um den Schutz der Anbieter vor missbräuchlichen überschwelligen freihändigen Vergaben auf dem gleichen Niveau wie heute halten zu können, und aus Gründen der Praktikabilität (wann der Staatsvertragsbereich betroffen ist, ist nicht immer ganz einfach zu beurteilen) soll im Rahmen der Ausführungsbestimmungen geprüft werden können, ob die heutige Regelung beibehalten werden soll.
- Abs. 2 Bst. c: Vgl. Ziff. 3.7 oben.
- Abs. 2 Bst. d: Zur Frage der Ausbildung vgl. Ziff. 9.1.1 unten. Als Massnahme zur Vorbeugung gegen Korruption könnte es sich zudem zukünftig als sinnvoll erweisen, für Personen, die für Beschaffungen verantwortlich sind, eine Personensicherheitsüberprüfung zu verlangen. Dabei prüft eine Fachstelle das Strafregister, das Betreibungsregister und weitere behördliche Akten über eine Person und beurteilt das Risiko von deliktischem Verhalten oder das Erpressungsrisiko. Eine solche Massnahme kann aber erst umgesetzt werden, wenn die entsprechenden rechtlichen und organisatorischen Grundlagen auch für den Rest der öffentlichen Verwaltung bestehen. Dies wird Thema zukünftiger Gesetzgebungsarbeiten im Bereich der Informationssicherheit sein.
- Abs. 2 Bst. e: Die im Herbst 2019 als Postulat überwiesene Motion [042-2019](#) verlangt unter anderem Massnahmen gegen Kartellschäden bei öffentlichen Beschaffungen. Der Regierungsrat stellte in Aussicht, entsprechende Präventivmassnahmen im Rahmen der Umsetzung der IVöB 2019 zu prüfen.
- Abs. 2 Bst. f: Die Motion 042-2019 verlangte auch die Übermittlung von Daten über Zuschläge an die Wettbewerbskommission (WEKO). Dies wird in den Ausführungsbestimmungen zu regeln sein. Datenerhebungen werden auch weiterhin zu statistischen Zwecken im Rahmen des GPA nötig sein (Art. 50 IVöB 2019); praxisgemäss basieren sie auf den Publikationen in simap.ch. Mit der geplanten Einführung eines Unternehmensressourcenplanungssystems (ERP) in der Kantonsverwaltung besteht zudem zukünftig eine bessere technische Grundlage für die mögliche Erhebung und Publikation weiterer Angaben über die Vergabe von auch unterschwelligen Aufträgen der Kantonsverwaltung, was der Transparenz und dem Vertrauen der Bevölkerung in das öffentliche Beschaffungswesen zuträglich wäre.
- Abs. 2 Bst. g: Vgl. Ziff. 6 oben.

Artikel 5

Diese weiteren Kompetenzdelegationen an den Regierungsrat entsprechen dem Muster-Beitritts-gesetz der BPUK, mit Ausnahme der im Kanton Bern nicht anwendbaren oder sinnvollen Bestimmungen (vgl. Ziff. 5 oben).

Artikel 7

Absatz 2: Die IVöB 2001 bleibt übergangsweise in Kraft, damit der Kanton Bern weiterhin in dem von ihr geschaffenen InöB mitwirken kann. Sie hat aber keine materiell-rechtliche Bedeutung mehr (s. oben zu Art. 2). Sie wird daher aus der Bernischen Systematischen Gesetzes-sammlung entfernt. Damit wird für die Personen, die das öffentliche Beschaffungsrecht an-

wenden, klar, welche IVöB für sie massgeblich ist, nämlich die IVöB 2019. Die IVöB 2001 bleibt weiterhin in der Bernischen Allgemeinen Gesetzessammlung publiziert (Erlass in BAG 02-92, Änderung der Schwellenwerte in BAG [10-64](#)). Sie kann auch im Bundesblatt eingesehen werden ([BBl 2003 196](#)).

Indirekte Änderungen

Im Arbeitsmarktgesetz wird der Bezug auf das aufgehobene ÖBG ersetzt durch einen allgemeinen Bezug auf das öffentliche Beschaffungsrecht (neu also die IVöB 2019 und ihre Ausführungsbestimmungen).

8. Finanzielle Auswirkungen

Vgl. auch die Musterbotschaft, S. 105.

Weil die IVöB 2019 eine Verfahrensgesetzgebung ist, hat sie keine direkten finanziellen Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden. Der vom Bund und von den Kantonen getragene Verein simap.ch plant bis 2023 eine Erneuerung der nationalen elektronischen Publikationsplattform für das öffentliche Beschaffungswesen, unter anderem zur Umsetzung der neuen IVöB und des neuen BöB. Gemäss ersten Schätzungen entfallen dafür (nach Massgabe der Wohnbevölkerung) Kosten von rund CHF 140'000 auf den Kanton Bern.

In dem Umfang, wie die Beschaffungsstellen von den zusätzlichen Möglichkeiten der IVöB 2019 Gebrauch machen, um die Nachhaltigkeit und einen stärkeren Qualitätswettbewerb bei öffentlichen Beschaffungen zu fördern, wird sich dies preistreibend auf öffentliche Beschaffungen auswirken, weil tendenziell teurere Angebote mit einer entsprechend höheren Qualität den Zuschlag erhalten werden. Die dafür nötige Professionalisierung des Beschaffungswesens ist auch mit Personalkosten verbunden (s. Ziff. 9.1.1 unten).

Diese Kosten sind hier nicht quantifizierbar, weil sie stark von der Umsetzung der IVöB 2019 durch den Kanton, die Gemeinden und die einzelnen Beschaffungsstellen abhängen, und damit letztendlich auch von den unterschiedlichen politischen Vorgaben und Prioritäten der jeweiligen vorgesetzten Regierungsmitglieder oder vom Volk gewählten Behörden.

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Vgl. auch die Musterbotschaft, S. 105.

9.1 Personelle Auswirkungen

9.1.1 Bei den Beschaffungsstellen

Die IVöB 2019 hat keine direkten personellen Auswirkungen auf die Beschaffungsstellen des Kantons und der Gemeinden. Jedoch setzt sie einen Trend zur Professionalisierung und Spezialisierung des öffentlichen Beschaffungswesens fort, der schon heute erkennbar ist.

Um die politischen Ziele der IVöB 2019 umsetzen zu können – mehr Qualitäts- statt Preiswettbewerb, mehr Nachhaltigkeit – wird es nach der Meinung des Regierungsrates unumgänglich sein, jedenfalls grössere öffentliche Beschaffungen zukünftig möglichst nur durch dafür besonders ausgebildetes Fachpersonal durchführen zu lassen. Heute verfügen meist nur grössere Beschaffungsstellen über solches Fachpersonal. Die übrigen Behörden erledigen Beschaffungen gewissermassen nebenbei durch ihr allgemeines Personal (z.B. Kader, Ressourcenverantwortliche oder Projektleitende), oder sie ziehen externe Fachleute bei.

Personen, die nicht über eine Berufsausbildung im Einkauf oder im öffentlichen Beschaffungswesen verfügen, sind mit etwas Unterstützung oder Erfahrung gewiss in der Lage, ein rechtmässiges Beschaffungsverfahren durchzuführen. Aber ihnen fehlt oft das Fachwissen oder die Routine, um das optimale Beschaffungsergebnis zu erzielen. Solches Wissen ist etwa nötig, um Anforderungen zu erheben und festzulegen, und um messbare und trennscharfe Kriterien aufzustellen, die die Ziele der politischen Führung etwa im Bereich der Nachhaltigkeit verwirklichen, und die einen wirksamen Wettbewerb auch auf Qualitätsebene statt nur auf

Preisebene garantieren. Wer sich mit den Zielen des öffentlichen Beschaffungswesens nicht persönlich und professionell identifiziert, oder wer Ausschreibungen gar nur als lästige Pflicht auffasst, wird eher dazu neigen, relativ oberflächliche Qualitätskriterien aufzustellen, die mit wenig Aufwand beurteilt sind. Aber solche Kriterien können die Qualität des Angebots nicht vertieft messen, und werden oft von allen Anbietern ähnlich gut oder schlecht erfüllt, so dass im Ergebnis praktisch nur der Preis entscheidet. Dies will das neue Recht vermeiden. Aber ohne mehr spezialisiertes Fachpersonal wird sich in der Beschaffungspraxis kaum etwas ändern.

Um die Ziele der IVöB 2019 verwirklichen zu können, ist es daher nach der Auffassung des Regierungsrates nötig, auf der Ebene der Ausführungsbestimmungen Regeln über die Ausbildung des Beschaffungspersonals zu prüfen, und Beschaffungen in der Kantonsverwaltung weiter zu zentralisieren, soweit damit weiteres Optimierungspotenzial realisiert werden kann. Mit dem neuen Berufsabschluss «[Spezialist/-in öffentliche Beschaffung mit eidg. Fachausweis](#)», der ab 2020 u.a. [durch die Forschungsstelle digitale Nachhaltigkeit der Universität Bern](#) angeboten wird, steht nun eine Berufsausbildung zur Verfügung, die eine Grundlage der nötigen Professionalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens bilden kann.

9.1.2 Bei den Beschwerdeinstanzen

Die erstinstanzliche Verwaltungsbeschwerde gegen Beschaffungsentscheide bei den Direktionen, der Staatskanzlei und den Regierungsratsstatthalterinnen und –statthaltern entfällt. Weil es nur relativ wenige solche Beschwerden gibt,⁸ hat dies keine massgeblichen Auswirkungen auf den Stellenbedarf der jeweiligen Rechtsdienste. Das Verwaltungsgericht wird neu die erste und kantonale einzige Beschwerdeinstanz in Beschaffungssachen sein, statt wie bisher die zweite Beschwerdeinstanz.

Die Justizleitung äusserte sich dazu wie folgt: «Mit der Abschaffung des doppelten Instanzenzugs werden sich die diesbezüglichen Verfahrenszahlen beim Verwaltungsgericht mit Sicherheit erhöhen und die Verfahren mangels entsprechender Vorarbeit einer Vorinstanz auch aufwendiger und komplexer gestalten. Dies wird nicht zu vernachlässigende personelle und damit direkt auch finanzielle Folgen haben. Die notwendigen Mittel seitens der Justiz derzeit zu quantifizieren, ist nicht möglich. Die Justiz wird nach Einführung der neuen Regelung und ersten Erfahrungen die Schaffung neuer Stellen beim Verwaltungsgericht prüfen müssen.»

9.2 Organisatorische Auswirkungen

Die IVöB 2019 hat keine direkten Auswirkungen auf die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens, also etwa die Frage, wer innerhalb der Kantons- oder Gemeindeverwaltung für die Beschaffung welcher Leistungen zuständig ist. Dies regeln die einzelnen Gemeinwesen bzw. Auftraggeber weiterhin selbst. Aufgrund des mit der IVöB 2019 weiter geförderten Trends zur Professionalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens wird es für den Kanton und die Gemeinden wie oben erwähnt mittelfristig aber wohl unumgänglich sein, Beschaffungstätigkeiten weiter zu zentralisieren bzw. zusammenzulegen und Fachleuten zu übertragen.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die IVöB 2019 gilt wie schon die IVöB 2001 auch für die Gemeinden und die Träger kommunaler öffentlicher Aufgaben. Die oben aufgezeigten Auswirkungen gelten daher auch für ihre Beschaffungsstellen. Die Gemeinden werden namentlich ihre Beschaffungsvorschriften auf die Vereinbarkeit mit dem neuen Recht zu überprüfen haben.

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Vgl. auch die Musterbotschaft, S. 6.

⁸ Kantonsweit durchschnittlich 17 Beschwerdefälle pro Jahr in den Jahren 2016–2018.

In dem Umfang, wie die Beschaffungsstellen die Ziele der IVöB 2019 – mehr Nachhaltigkeit, mehr Qualitätswettbewerb – umsetzen, ist es möglich, dass Berner und Schweizer Unternehmen eher mehr öffentliche Aufträge erhalten. Dies, weil sie im Vergleich zur ausländischen Konkurrenz tendenziell am oberen Ende des Preis- und Qualitätsspektrums arbeiten.

Dieser mögliche Effekt darf aber nicht überschätzt werden. Schon heute erhalten Berner Unternehmen weitaus die meisten (vor allem kleineren) öffentlichen Aufträge im Kanton, und Schweizer Unternehmen praktisch alle: Gemäss den Zuschlagspublikationen des Kantons Bern auf simap.ch im Jahr 2019 z.B. gingen alle 541 Zuschläge an Unternehmen mit Sitz in der Schweiz. Der Preis wird für den Zuschlag weiterhin mit entscheidend sein. Und das Preis- und Qualitätsniveau von Berner Unternehmen und solchen aus anderen Kantonen wird voraussichtlich auch weiterhin vergleichbar sein. Die Chancen auf den Erhalt öffentlicher Aufträge hängen daher auch zukünftig weniger vom öffentlichen Beschaffungsrecht oder von der Beschaffungspolitik ab, sondern von anderen Faktoren wie der allgemeinen Wirtschaftslage, der Wirtschafts- und Steuerpolitik, und der Leistungsfähigkeit und Innovationskraft der einzelnen Unternehmen.

12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens / der Konsultation

(Wird nach dem Vernehmlassungsverfahren eingefügt)

13. Antrag / Anträge

(Wird nach dem Vernehmlassungsverfahren eingefügt)

Bern, [Datum]

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: / Der Präsident:
[Name]

Der Staatsschreiber: [Name]

Anhang:

- Musterbotschaft der BPUK zur IVöB 2019 (www.bpuk.ch/bpuk/konkordate/ivoeb/ivoeb-2019)